

Handlungsempfehlung des WFV Hessen
zur Erstellung einer
Bedarfs- und Entwicklungsplanung für
Werkfeuerwehren im Land Hessen

Stand 31.05.2010

0. Vorwort

Mit Inkrafttreten des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17. Dezember 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2009 (GVBl. I S. 423) werden die Werkfeuerwehren nach § 14 verpflichtet, eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten und fortzuschreiben.

Um eine landeseinheitliche Arbeitsgrundlage für die Erarbeitung einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung für Werkfeuerwehren zur Verfügung stellen zu können, wurde gemeinsam durch das Hessische Innenministerium, Fachabteilung Brandschutz, in enger Zusammenarbeit mit dem Werkfeuerwehrverband Hessen und die Regierungspräsidien ein Muster für eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung (B+E Plan) für Werkfeuerwehren in Hessen gemeinsam entwickelt.

1. Empfehlung zur Vorgehensweise bei der Erstellung des B+E-Planes

1.1 Zeitpunkt und Empfänger

1.1.1 Nach § 14 HBKG ist die Werkfeuerwehr verpflichtet, eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten und fortzuschreiben. Der B+E Plan ist von der Werkfeuerwehr vor der nächsten Überprüfung durch das zuständige Regierungspräsidium vorzulegen.

1.1.2 Er kann auch genutzt werden, um den Antrag einer Betriebsfeuerwehr auf Anerkennung als Werkfeuerwehr zu prüfen.

1.1.3 Vorlage bei anderen Behörden, z.B. HMWVL oder Geschäftsleitung / Vorstand

1.2 Ersteller

1.2.1 Die Ersteller sollten Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter der Werkfeuerwehr sein, da sie die Details ihrer Werkfeuerwehr kennen. Unterstützung kann aus anderen Unternehmensbereichen kommen.

1.2.2 Ein intensiver fachlicher Austausch zwischen den Leitern der Werkfeuerwehren, insbesondere innerhalb der gleichen Branche (insbesondere bei den Szenarien), kann die Erstellung sehr erleichtern. Auch fortwährend, sodass alle Mitglieder des WFV über eventuelle Änderungen, in Bezug auf den B+P-Plan, Kenntnis haben.

1.3 Quellen

1.3.1 Alle Datenquellen sollten aufgelistet werden, damit später nachvollzogen werden kann, aus welcher Quelle welche Zahlen / Fakten stammen. Insbesondere die Nutzung vorhandener, der Öffentlichkeit und Behörden bereits übermittelter Dokumente (z.B. Geschäftsbericht, §11-Broschüre, Imagebroschüren und Homepage des Unternehmens, etc. + die feuerwehrspezifischen, wie AAO, Anerkennungsbescheid), sollte bevorzugt werden. Dies erleichtert die innerbetriebliche Diskussion und später die Überarbeitung des B+E-Planes, die alle 5 Jahre, d.h. zur nächsten Überprüfung, notwendig wird.

1.3.2 In der Vorbereitung sollten diese Unterlagen auf die (zumindest teilweise) Anwendbarkeit im eigenen Fall betrachtet werden:

- Verordnung über die Organisation, Stärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (FwOVO)
- Hinweise zur Bedarfs- und Entwicklungsplanung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 HBKG), zur Hilfsfristregelung (§ 3 Abs. 2 HBKG), zu Haftungsfragen sowie zu wesentlichen Bestimmungen der Feuerwehrorganisationsverordnung (FwOVO)
- Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung für Städte und Gemeinden (LFV Hessen)
- Technischer Bericht der VFDB von Januar 2007: Technischer Bericht der vfdb von Januar 2007: „Elemente zur risikoangepassten Bemessung von Personal für die Brandbekämpfung bei öffentlichen Feuerwehren“.

Alle vorgenannten Dokumente können im Internet eingesehen werden, Mitglieder des WFV Hessen können diese auch über die Geschäftsstelle erhalten.

1.3.3. Der aktuelle B+E-Plan der Gemeinde und –soweit schon erstellt- des Landkreises sollten eingesehen werden.

1.3.4 Kurze und sachliche Beschreibung der einzelnen Gliederungspunkte → das Wesentliche

1.3.5 Nichts neu erfinden, die Informationen nutzen, die schon vorhanden sind

1.4 Unterschriften

1.4.1 Der B+E-Plan sollte vom Leiter der Werkfeuerwehr und dem zuständigen Vorgesetzten, u.U. Vorstandsmitglied / Geschäftsleitungsmitglied / Geschäftsführer unterschrieben werden – je nach innerbetrieblicher Unterschriftenregelung und Geschäftsordnung.

1.4.2

1.5 Sonstige Hinweise

1.5.1 Alle Seiten des B+E-Planes sollten fortlaufend durchnummeriert sein.

1.5.2 Alle Seiten des B+E-Planes sollten den Vertraulichkeitsvermerk in der Fußzeile tragen.

1.5.3 Inhaltsverzeichnis am Anfang, besonders bei Abweichung von Vorgabe des WFV Hessen